

KPMG-Mitteilungen

**Neuigkeiten und Entwicklungen im Steuerrecht
sowie im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht**

August/September 2024

Inhalt (Auszug)

Editorial	2
Steuerrecht	3
Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für eine nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit als Aufsichtsrat einer kommunalen GmbH	3
Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte	4
Parkhaus als erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen	5
Unionsrechtswidrigkeit der Besteuerung ausländischer Investmentfonds nach dem InvStG 2004	5
Vorlage an das BVerfG: Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes für die Erhebung von Zinsen bei AdV	6
Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen für in der Vergangenheit überlassene Urheberrechte	7
Umsatzbesteuerung einer Dinner-Show innerhalb der zeitlichen Grenzen des § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG	8
Begriff der festen Niederlassung	8
Zur Anwendung der Margenbesteuerung auf „Kaffeefahrten“	9
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	11
CO ₂ -Grenzausgleichssystem: Aktuelle Entwicklungen im Bereich CBAM	11
Literaturtipps	13
KPMG-Veranstaltungen	14
Impressum	15

Editorial



Denise Wollmann
Tax Services

Aufwendungen für Forschung und Entwicklung stellen wichtige Investitionen für Unternehmen dar, um ihre Produktivität und damit Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Seit dem Jahr 2020 werden Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Deutschland steuerlich gefördert. Dabei ist die Forschungsdefinition erfreulicherweise weit gefasst, dennoch ist für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit oftmals Expertenwissen, zum Beispiel von Naturwissenschaftler:innen oder Ingenieur:innen erforderlich.

Mit dem Wachstumschancengesetz vom 27.3.2024 wird die steuerliche Forschungsförderung erheblich ausgeweitet.

Als Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage dienen die tatsächlich entstandenen Forschungsaufwendungen. Förderfähig sind die Personalaufwendungen für die am jeweiligen Projekt beteiligten Mitarbeiter mit ihrem Arbeitszeitanteil, den sie für das Projekt erbracht haben. Neu ist, dass auch Abschreibungen auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich und unerlässlich sind und die nach dem 27.3.2024 angeschafft wurden, förderfähig sind. Dies wird für viele Unternehmen zu einer deutlich höheren Forschungszulage führen.

Bei sogenannter Auftragsforschung wird ein Forschungsauftrag an einen Dritten vergeben. Dabei sind 60 % des vom Auftraggeber an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts förderungswürdig – für Leistungen nach dem 27.3.2024 wurde dies auf 70 % erhöht.

Eine weitere zentrale Neuerung durch das Gesetz ist die Anhebung der Bemessungsgrundlage von bisher 4 Millionen Euro auf 10 Millionen Euro pro Jahr und Unternehmensgruppe. Die Forschungszulage beträgt somit bis zu 2,5 Millionen Euro, für kleine und mittlere Unternehmen (sog. KMU) sogar bis zu 3,5 Millionen Euro pro Jahr und Unternehmensgruppe.

Unsere Expert:innen aus den Bereichen Tax und Consulting unterstützen Sie gerne entlang des gesamten Prozesses: Von der Identifizierung förderfähiger Projekte, über die Beantragung der Bescheinigung der Förderwürdigkeit bis hin zur tatsächlichen Antragsstellung beim Finanzamt und der optimalen Vorbereitung auf eine künftige Betriebsprüfung. Die genauen Voraussetzungen sowie den Prozess haben wir auch in unserer Roadmap „Ihr Weg zur Forschungsförderung“ zusammengestellt¹. Nutzen Sie unsere Expertise aus zahlreichen erfolgreichen Anträgen, auch in Spezialfällen.

¹ Kostenfreier Download der Roadmap unter:
Ihr Weg zur Forschungsförderung – Roadmap (kpmg.com)

I Einkommensteuer

Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für eine nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit als Aufsichtsrat einer kommunalen GmbH

Der BFH hat mit Urteil vom 8.5.2024 (DStR 2024 S.1709) entschieden, dass eine Zahlung für eine im Auftrag der Stadt ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats in einer kommunalen GmbH unter die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG fällt.

Der Kläger, im Hauptberuf selbständig tätiger Rechtsanwalt, war durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt D in den Aufsichtsrat einer kommunalen Gesellschaft, der Q GmbH, bestellt worden. Die Q GmbH nimmt die kommunalen Pflichtaufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die beteiligten Kommunen wahr.

Für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Aufsichtsrat erhielt er im Streitjahr 2015 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 620 Euro. Die Höhe dieser Entschädigung bestimmte sich nach der gemeindlichen Satzung der Stadt D über die Entschädigung der Gemeindevertreter in rechtlich selbständigen Unternehmen der Stadt D. Die Zahlung an den Kläger erfolgte aus dem Vermögen der Q GmbH.

Das Finanzamt setzte die Einkünfte aus der Tätigkeit im Aufsichtsrat, unter Abzug der entstandenen Aufwendungen, als steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Arbeit gemäß § 18 Abs.1 Nr. 3 EStG an. Das Finanzgericht gab der hiergegen gerichteten Klage statt und behandelte die Aufwandsentschädigung als steuerfrei.

Der BFH bestätigt im Rahmen der Revision das vom Finanzgericht gefundene Ergebnis. Das Finanzgericht habe sein Urteil zwar rechtsfehlerhaft begründet, sein Ergebnis stelle sich dennoch als richtig dar. Die Einnahmen des Klägers aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat der Q GmbH unterfallen § 18 Abs.1 Nr. 3 EStG und sind nach § 3 Nr. 26a EStG in voller Höhe steuerfrei.

§ 3 Nr. 26a EStG enthält einen Freibetrag für steuerbare Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit im Auftrag juristischer Personen des öffentlichen Rechts und gemäß § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG begünstig-

ter Körperschaften zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der BFH stellt fest, die nebenberufliche Tätigkeit des Klägers sei im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeübt worden, da der Kläger durch förmlichen Bestellungsakt – also den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung – zum Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat der Q GmbH bestimmt worden sei.

Darauf, ob der Kläger im Innenverhältnis weisungsgebunden gewesen sei, komme es nicht an. § 3 Nr. 26a EStG setze zudem tatbestandlich nicht voraus, dass das Entgelt für die Tätigkeit aus dem Vermögen der auftraggebenden juristischen Person des öffentlichen Rechts entrichtet wird. Dass die Aufwandsentschädigung von der Gesellschaft und nicht durch die Stadt als juristische Person des öffentlichen Rechts gezahlt wurde, sei daher unerheblich.

Schließlich befasst sich der BFH mit der Frage, ob die im Auftrag der juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke erfolgen müsse. Dies sei bislang nicht höchstrichterlich entschieden und im Schrifttum umstritten. Der BFH lehnt eine derartige Auslegung des Steuerbefreiungstatbestands ab.

Die Auslegung der Norm (§ 3 Nr. 26a Satz 1 EStG) nach ihrem Sinn und Zweck sowie nach dem Willen des Gesetzgebers ergebe, dass sich der Satzteil „zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung)“ nicht auf eine Tätigkeit im Auftrag oder im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bezieht.

Der Gesetzgeber habe generell ehrenamtliches Engagement fördern wollen. Eine Auslegung, die das Gemeinnützigkeitserfordernis auch auf die Tätigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts bezieht, werde diesem Zweck nicht gerecht. Die Unterscheidung zwischen ideellen und nicht begünstigten Bereichen einer Körperschaft nach § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG gebe es in einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht. So sei schon grundsätzlich umstritten, ob die öffentliche Hand überhaupt gemeinnützig sein kann. Es sei es

nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Gewährung der Steuerbefreiung im Falle einer Tätigkeit im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts von einer solchen (rechtsdogmatischen) Zusatzprüfung abhängig machen wollte, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich im Hinblick auf begünstigungsfähige Tätigkeiten möglichst breit anlegen wollte. **I**

Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte

Der BFH hat mit Beschluss vom 7.6.2024 (DStR 2024 S.1476) im Rahmen der im Aussetzungsverfahren nach § 69 Abs. 3 FGO gebotenen summarischen Prüfung entschieden, dass die Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 i.d.F. des Jahressteuergesetzes (JStG) 2020 nicht mit Art. 3 Abs.1 GG vereinbar ist.

Der Antragsteller handelte im Streitjahr (2021) über einen Broker Differenzkontrakte („Contracts for Difference“ – CFD). In seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr erklärte der Antragsteller unter anderem ausländische Kapitalerträge aus Termingeschäften gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG in Höhe von 250.631 Euro und Verluste aus Termingeschäften im Sinne dieser Vorschrift in Höhe von 227.289 Euro.

Das Finanzamt verrechnete die Verluste aus den Termingeschäften des Antragstellers nur in Höhe des gesetzlichen Höchstbetrags von 20.000 Euro gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG mit den Gewinnen aus Termingeschäften und berücksichtigte die noch nicht verrechneten Verluste in Höhe von 207.289 Euro in der Verlustfeststellung.

Gegen den Bescheid legte der Antragsteller Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung (AdV) beim Finanzamt. Unter Berufung auf das beim BVerfG anhängige Verfahren zu Aktienveräußerungsverlusten (Az.: 2 BvL 3/21) machte er geltend, dass nur der Gesamtgewinn nach Verrechnung der erzielten Gewinne und Verluste aus Termingeschäften in Höhe von 23.342 Euro der Besteuerung unterworfen werden dürfe. Bei einem wirtschaftlichen Netto-Gewinn aus Termingeschäften in Höhe von 23.342 Euro müsste er aufgrund der Gesetzeslage jedoch insgesamt 59.860,60 Euro an Steuern bezahlen.

Nach erfolglosem Antrags- und Einspruchsverfahren erhob der Antragsteller Klage und stellte zugleich beim Finanzgericht einen Antrag auf AdV für den angefochtenen Einkommensteuerbescheid des Streitjahrs, dem das Finanzgericht stattgab.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Finanzamts wies der BFH nun als unbegründet zurück. Der Senat hält die Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG i.d.F. des JStG 2020 bei summarischer Prüfung ebenfalls für nicht mit Art. 3 Abs.1 GG vereinbar.

Die Vorschrift des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG i.d.F. des JStG schafft neben dem allgemeinen Verlustverrechnungsverbot des § 20 Abs. 6 Satz 1 EStG einen speziellen Verlustverrechnungskreis für Termingeschäfte, indem Verluste aus Termingeschäften gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG nur mit Gewinnen aus Termingeschäften gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG und solchen aus Stillhalterprämien gemäß § 20 Abs.1 Nr.11 EStG, nicht aber mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen ausgeglichen und verrechnet werden dürfen. Darüber hinaus sind der Verlustausgleich und die Verlustverrechnung – anders als bei Aktienverlusten – auch noch der Höhe nach auf jährlich 20.000 Euro beschränkt.

Im Ergebnis bewirkt § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG eine doppelte Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen, die Verluste aus Termingeschäften erzielen. Der besondere Verrechnungskreis für Verluste aus Termingeschäften führt zu einer Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen, je nachdem, ob diese Verluste aus Termingeschäften oder aus anderen Kapitalanlagen erzielt haben. Innerhalb des besonderen Verrechnungskreises für Verluste aus Termingeschäften kommt es darüber hinaus durch die Beschränkung der Verlustverrechnung auf 20.000 Euro zu einer Ungleichbehandlung der vom Steuerpflichtigen erzielten Gewinne und Verluste aus Termingeschäften.

In § 20 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG hat der Gesetzgeber die Grundentscheidung getroffen, dass negative Kapitalerträge zwar nicht mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten ausgeglichen werden dürfen, aber innerhalb der Schedule positive und negative Kapitalerträge ausgeglichen und miteinander verrechnet werden können. Während eine Verlustverrechnungsbeschränkung für negative Kapitalerträge, die dem gesonderten Tarif des § 32d Abs.1 EStG unterliegen, folgerichtig ist, gilt dies nicht für spezielle Verlustverrechnungskreise innerhalb der Schedule für dem gesonderten Tarif unterliegende positive und negative Kapitalerträge. Diese asymmetrische Besteuerung von Gewinnen und Verlusten aus Termingeschäften widerspricht dem objektiven Nettoprinzip, dessen Ausfluss es gerade ist, dass Gewinne und Verluste steuerlich gleich behandelt werden. **I**

Erbschaftsteuer

Parkhaus als erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen

Der BFH hat mit Urteil vom 28.2.2024 (DStR 2024 S.1484) entschieden, dass im Rahmen eines Parkhausbetriebs Dritten zur Nutzung überlassene Parkplätze erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen darstellen.

Der Kläger war testamentarisch eingesetzter Alleinerbe seines im Jahr 2018 verstorbenen Vaters, des Erblassers. Zum Erbe gehörte ein mit einem Parkhaus und einer Tankstelle bebautes Grundstück. Der Erblasser hatte das Parkhaus, das täglich 24 Stunden geöffnet war, als Einzelunternehmen ursprünglich selbst betrieben und ab dem Jahr 2000 dann unbefristet an den Kläger verpachtet. Die Tankstelle, die 7,12 % der gesamten Bruttofläche des bebauten Grundstücks ausmachte, war bis Ende 2018 an eine GmbH verpachtet. Das Finanzamt stellte den Wert des Betriebsvermögens fest. Dabei behandelte es das Grundstück vollständig als sogenanntes Verwaltungsvermögen, das bei der Erbschaftsteuer nicht begünstigt ist.

Die Klage vor dem Finanzgericht blieb erfolglos. Das Gericht führte zur Begründung im Wesentlichen aus, bei dem mit dem Parkhaus und der Tankstelle bebauten Grundstück handele es sich insgesamt um Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13b Abs. 4 Nr.1 Satz 1 ErbStG.

Der BFH bestätigt im Rahmen der Revision die Entscheidung des Finanzgerichts. Nach dem BFH wird Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer grundsätzlich privilegiert. Das gilt allerdings nicht für bestimmte Gegenstände des gesetzlich so bezeichneten Verwaltungsvermögens. Darunter fallen dem Grunde nach auch „Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke“. Diese können im Rahmen der Erbschaftsteuer zwar auch begünstigt sein, etwa wenn – wie im Streitfall – der Erblasser seinen ursprünglich selbst betriebenen Gewerbebetrieb unbefristet verpachtet und den Pächter testamentarisch als Erben einsetzt.

Eine Ausnahme besteht dabei jedoch für solche Betriebe, die schon vor der Verpachtung nicht die Voraussetzungen der erbschaftsteuerrechtlichen Privilegierung erfüllt haben. Dies ist bei einem Parkhaus der Fall. Denn die dort verfügbaren Parkplätze als Teile des Parkhausgrundstücks wurden schon durch den Erblasser als damaligen Betreiber an die Autofahrer – und somit an Dritte – zur Nutzung überlassen. Zudem handelt es sich dabei auch nicht um die Überlassung von Wohnungen, die der Gesetzgeber wiederum aus Gründen des

Gemeinwohls für die Erbschaftsteuer privilegiert hat. Keine Rolle spielt auch, ob zu der Überlassung der Parkplätze weitere gewerbliche Leistungen wie beispielsweise eine Ein- und Ausfahrtkontrolle und eine Entgeltzahlungsdienstleistung hinzukommen. Darauf stellt das Erbschaftsteuergesetz nicht ab.

Der BFH sah darin auch keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung im Verhältnis zu anderen Grundstücksüberlassungen, wie zum Beispiel im Rahmen des Absatzes eigener Erzeugnisse durch einen Brauereibetrieb oder im Zusammenhang mit einer land- und forstwirtschaftlicher Betriebstätigkeit. Denn dass der Gesetzgeber solche Betriebe – wie auch die erwähnten Wohnungsunternehmen – als förderungswürdig ansah, ist von seinem weiten Entscheidungsspielraum gedeckt. |

Unionsrecht/Investmentsteuer

Unionsrechtswidrigkeit der Besteuerung ausländischer Investmentfonds nach dem InvStG 2004

Der BFH hat sich in seiner Entscheidung vom 13.3.2024 (BeckRS 2024, 21160) zu verschiedenen Fragestellungen zur Besteuerung ausländischer Investmentfonds im Lichte des Unionsrechts geäußert. Zum einen stellt er fest, dass die in § 11 InvStG 2004 geregelten Steuervergünstigungen auch auf ausländische Fonds anwendbar sind. Zum anderen urteilt der BFH, dass ein ausländischer Fonds, der unter der Geltung des InvStG 2004 mit Kapitalertragsteuer belastete Dividenden inländischer Aktiengesellschaften bezog, nach dem Unionsrecht im Grundsatz einen Anspruch auf eine verzinsliche Erstattung dieser unionsrechtswidrig erhobenen Steuer hat.

Im Streitfall hatte ein französischer Investmentfonds, der bei Ansässigkeit im Inland als Zweckvermögen im Sinne von § 1 Abs.1 Nr. 5 KStG zu qualifizieren wäre, in den Streitjahren (2008–2013) Dividenden inländischer Aktiengesellschaften bezogen. Auf diese Einkünfte war jeweils Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten und an die deutschen Finanzbehörden abgeführt worden. Der Fonds beantragte später die Erstattung dieser Steuern abzüglich des bereits nach dem DBA Frankreich geltend gemachten Ermäßigungsanspruchs. Zur Begründung führte er an, dass ein vergleichbarer inländischer Fonds steuerbefreit sei und keine Kapitalertragsteuer anfalle. Die im deutschen Investmentsteuerrecht angelegte Ungleichbehandlung zwischen einem in- und einem ausländischen Fonds sei vor dem Hintergrund der Kapitalverkehrsfreiheit nicht zu rechtfertigen. Das zunächst angerufene Hessische Finanz-

gericht folgte dieser Argumentation nicht und wies die Klage ab, weil die deutsche Rechtslage aus Gründen der Kohärenz des Steuerrechts eine personenübergreifende Betrachtung unter Einbeziehung der Anteilsinhaber erfordere.

Der BFH sieht die Revision des Klägers im Wesentlichen als begründet an. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH (zuletzt EuGH vom 27.4.2023; IStR 2023 S. 355) besteht für den Senat kein Zweifel, dass dem Kläger aus unionsrechtlichen Gründen die Steuerbefreiung des § 11 Abs.1 Satz 2 InvStG 2004 unter geltungserhaltender Reduktion der Regelung (soweit es um die Begrenzung des subjektiven Anwendungsbereichs auf „inländische Fonds“ geht) zusteht. Da inländische Fonds im Ergebnis keine Steuer auf die von ihnen erzielten Dividenden zu zahlen haben, dürfen ausländische Fonds nicht schlechter behandelt werden. Ansonsten ist die im Unionsrecht verbürgte Freiheit des Kapitalverkehrs verletzt. Im Ergebnis ist es damit auch unbeachtlich, ob die Besteuerung auf Ebene der Anleger in ihrem Ansässigkeitsstaat „nachgeholt“ wird.

Die unter Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit erhobene Kapitalertragsteuer ist dem Kläger nach gefestigter Rechtsprechung des Senats unter Erteilung eines Freistellungsbescheids auf der Grundlage einer analogen Anwendung des in den Streitjahren anwendbaren § 50d Abs.1 Satz 2 EStG a. F. zu erstatten. Nach der Rechtsprechung des Senats gelten für den zu erwirkenden Freistellungsbescheid die Vorschriften der AO über die Festsetzungsverjährung. Damit muss der Antrag auf Erlass eines Freistellungsbescheids vor Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO gestellt werden.

Schließlich hat der Kläger einen unionsrechtlichen Anspruch auf Verzinsung der unter Verstoß gegen das Unionsrecht einbehaltenen Kapitalertragsteuer. Der Zinssatz bestimmt sich grundsätzlich nach dem nationalen Recht und damit nach § 238 AO. Infolgedessen ist der Erstattungsanspruch hinsichtlich der für die Streitjahre 2010 bis 2013 beantragten Freistellungsbescheide im Ergebnis mit 6 % p.a. zu verzinsen.

Mangels Spruchreife verweist der BFH das Verfahren an das erstinstanzliche Gericht zurück, da bisher keine rein tatsächliche Prüfung der geltend gemachten Erstattungsbeträge sowie der konkreten Berechnung der Erstattungszinsen stattgefunden hat. ■

Verfahrensrecht/Verfassungsrecht

Vorlage an das BVerfG: Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes für die Erhebung von Zinsen bei AdV

Der BFH holt mit seinem Vorlagebeschluss vom 8.5.2024 (DStR 2024 S.1999) die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) darüber ein, ob § 237 i.V.m. § 238 Abs.1 Satz 1 AO seit dem 1.1.2019 bis zum 15.4.2021 insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als der Zinsberechnung für die Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung (AdV) ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat zugrunde gelegt wird.

Im Streitfall wehrte sich der Kläger und Revisionskläger (Kläger) mit Einspruch und anschließender Klage gegen seine Veranlagung zur Einkommensteuer 2012. Auf Antrag des Klägers setzte das Finanzamt (Beklagte und Revisionsbeklagte) die Vollziehung des Einkommensteuerbescheids für 2012 in Höhe von 22.600 Euro (Einkommensteuer) und 1.350 Euro (Solidaritätszuschlag) ab Fälligkeit aus. Die Klage war letztlich erfolglos.

Mit Bescheid vom 7.6.2021 setzte das Finanzamt Zinsen bei AdV zur Einkommensteuer 2012 und zum Solidaritätszuschlag 2012 für die Zeit vom 22.9.2014 bis zum 15.4.2021 nach dem Zinssatz von 0,5 % für 78 volle Monate in Höhe von 8.814 Euro (für Einkommensteuer) und 526 Euro (für Solidaritätszuschlag) fest. Auf den Zeitraum vom 1.1.2019 bis zum 15.04.2021 entfielen Zinsen von 3.051 Euro (für Einkommensteuer) und 182,25 Euro (für Solidaritätszuschlag).

Gegen die Zinsfestsetzung legte der Kläger fristgerecht Einspruch ein. Der Einspruch ruhte zunächst wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes. Nach dem Beschluss des BVerfG vom 8.7.2021 (DStR 2021 S.1934) zur Unvereinbarkeit des Zinssatzes bei der Vollverzinsung nach § 233a i.V.m. § 238 Abs.1 Satz 1 AO mit Art. 3 Abs.1 GG wies das Finanzamt den Einspruch im August 2022 als unbegründet zurück.

Mit der dagegen fristgerecht erhobenen Klage beim Finanzgericht hat der Kläger geltend gemacht, die AdV-Zinsen seien der Höhe nach seit dem 1.1.2019 verfassungswidrig und dürften nicht mehr erhoben werden. Das Finanzgericht hat die Klage mit Urteil vom 8.3.2023 abgewiesen. Nach Auffassung des Finanzgerichts verstößt die Höhe der AdV-Zinsen von 0,5 % pro Monat im zu beurteilenden Zeitraum nicht gegen Art. 3 Abs.1 GG. Es liege bereits keine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem vor. Aber selbst wenn eine Ungleichbehandlung vorläge, wäre diese gerechtfertigt. Da

der Steuerpflichtige die AdV beantragen müsse oder eine von Amts wegen gewährte AdV abwenden könne, sei die Ungleichbehandlung im Verhältnis zur Vollverzinsung nach § 233a AO nicht willkürlich. Die Höhe der AdV-Zinsen verstoße zudem nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip in Form des Übermaßverbots.

Der BFH schließt sich in seinem aktuellen Vorlagebeschluss der verfassungsrechtlichen Würdigung der Vorinstanz nicht an, sondern ist seinerseits von der Verfassungswidrigkeit der AdV-Zinshöhe seit dem 1.1.2019 überzeugt.

Einleitend führt der BFH aus, dass Einspruch und Klage im Steuerrecht grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben. Der Steuerpflichtige habe aber die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung in einem summarischen Verfahren auf Antrag bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids von Finanzamt oder Finanzgericht gesondert durch die Aussetzung der Vollziehung (AdV) prüfen bzw. anordnen zu lassen. Für den Steuerpflichtigen bedeutet das einerseits, dass er die Steuer zunächst nicht zahlen muss. Andererseits droht ihm eine Belastung mit Zinsen, wenn sein Rechtsmittel endgültig ohne Erfolg bleibt und er die Steuer „nachträglich“ zahlen muss. Er hat dann nämlich nach aktueller Rechtslage für die Dauer der AdV und in Höhe des ausgesetzten Steuerbetrags Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat, also 6 % pro Jahr zu entrichten (Aussetzungszinsen, § 237 i.V.m. 238 Abs.1 Satz 1 AO).

Mit Beschluss vom 8.7.2021 hat das BVerfG die Vollverzinsung in dieser Höhe (§ 233a i.V.m. § 238 Abs.1 Satz 1 AO) ab dem 1.1.2014 für unvereinbar mit Art. 3 Abs.1 GG erklärt, dies aber nicht auf die Aussetzungszinsen und andere Teilverzinsungstatbestände erstreckt. Diesbezüglich sei jeweils eine gesonderte verfassungsrechtliche Wertung notwendig.

Nach Auffassung des BFH ist ein Zinssatz bei AdV in Höhe von 0,5 % pro Monat, also 6 % p.a. gemäß § 237 i.V.m. § 238 Abs.1 Satz 1 AO im Zeitraum vom 1.1.2019 bis zum 15.4.2021 mit Art. 3 Abs.1 GG unvereinbar. Zumindest während einer anhaltenden strukturellen Niedrigzinsphase ist der gesetzliche Zinssatz der Höhe nach evident nicht (mehr) erforderlich, um den durch eine spätere Zahlung typischerweise erzielbaren Liquiditätsvorteil abzuschöpfen.

Zudem liege auch eine Ungleichbehandlung zwischen Steuerpflichtigen, die Zinsen schulden, weil sie die Steuer nach AdV nicht bezahlt haben, und Steuerpflichtigen, die Nachzahlungszinsen entrich-

ten müssen, weil ihre Steuerfestsetzung zu einem Unterschiedsbetrag (§ 233a Abs. 3 AO) geführt hat und sie die materiell-rechtlich von Anfang an geschuldete Steuer deshalb erst später zahlen müssen, vor. Denn Nachzahlungszinsen werden seit dem 1.1.2019 lediglich mit einem Zinssatz von 0,15 % für jeden Monat, also 1,8 % p.a. berechnet. Auch diese Zinssatzspreizung sei verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. **I**

Umsatzsteuer

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen für in der Vergangenheit überlassene Urheberrechte

Die Beteiligten streiten darüber, ob eine nachträglich vereinbarte reichweitenabhängige Zusatzvergütung für in der Vergangenheit überlassene Urheberrechte (§ 32a UrhG) als nachträgliche Erhöhung des Entgelts von dritter Seite für eine steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung eines Drehbuchautors zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage führt. Finanzamt und Finanzgericht hatten dies bejaht. Die Revision vor dem BFH hatte keinen Erfolg.

Bei den streitigen Zahlungen handele es sich – so der BFH mit Urteil vom 8.5.2024 (DStR 2024 S.1717) – um Entgelt von dritter Seite im Sinne von § 10 Abs.1 Satz 3 UStG a. F. für einen im Sinne von § 1 Abs.1 Nr.1 Satz 1 UStG steuerbaren Umsatz.

Nach § 1 Abs.1 Nr.1 Satz 1 UStG unterliegen der Umsatzsteuer die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Ein steuerbarer Umsatz liegt dabei vor, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, wobei die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte Leistung bildet. Der Leistungsempfänger müsse identifizierbar sein; er müsse einen Vorteil erhalten, der zu einem Verbrauch im Sinne des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems führt.

Dabei sei in den Streitjahren nach nationalem Recht Entgelt alles gewesen, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer (§ 10 Abs.1 Satz 2 UStG). Gemäß § 10 Abs.1 Satz 3 UStG a. F. gehöre „zum Entgelt [auch], was ein anderer als der Leistungsempfänger dem Unternehmer für die Leistung gewährt“. Unionsrechtlich sei Besteuerungsgrundlage alles, was den Wert der Gegenleistung bildet,

die der Lieferer oder Dienstleistende für diese Umsätze vom Abnehmer oder Dienstleistungsempfänger oder von einem Dritten erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen. Auch in den Streitjahren sei bereits der Wert der Gegenleistung unter Berücksichtigung der Perspektive des Leistenden zu ermitteln gewesen.

Für die Annahme einer Leistung „gegen Entgelt“ sei danach nicht erforderlich, dass die Gegenleistung vom Leistungsempfänger erbracht wird. Sie könne auch von einem Dritten erbracht werden. Entscheidend dafür, ob eine Zahlung „für die Leistung“ beziehungsweise „für die Umsätze“ gewährt wird beziehungsweise der Leistende sie hierfür erhält, sei, dass zwischen Leistung und Gegenleistung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Diese Grundsätze gälten sinngemäß auch für die Beurteilung der Frage, ob die Zahlung eines Dritten für eine bestimmte Leistung des Leistenden gewährt wird beziehungsweise, ob der Leistende die Zahlung für diese Leistung erhält. Es komme nicht darauf an, dass die Zahlung des Dritten zugleich Teil eines anderen Geschäftsvorgangs ist.

Nach diesen Grundsätzen habe das Finanzgericht zu Recht angenommen, dass die Zahlungen an den Drehbuchautor (nachträgliche) Entgelte von dritter Seite im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG a. F. für umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistungen darstellen. Dem stehe auch die Rechtsprechung des EuGH nicht entgegen.

Die Berichtigung nach § 17 UStG sei im Jahr der Erhöhung der Bemessungsgrundlage vorzunehmen. Dies habe das Finanzamt in den angefochtenen Bescheiden beachtet. Ebenso zutreffend sei die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG. **I**

Umsatzbesteuerung einer Dinner-Show innerhalb der zeitlichen Grenzen des § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG

Der Beschluss des BFH vom 29.5.2024 (DStR 2024 S.1652) betrifft die Umsatzbesteuerung einer Dinner-Show innerhalb der zeitlichen Grenzen des § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG.

§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG regelt, dass auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2023 der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist.

Das Finanzgericht habe in Übereinstimmung mit den Beteiligten den Sachverhalt für den erkennenden Senat bindend (§ 118 Abs. 2 FGO) dahin ge-

würdigt, dass die Klägerin mit ihrer Dinner-Show, in der sie ihren Gästen ein mehrgängiges Menü mit Unterhaltung durch Artisten und Musiker bot, eine einheitliche komplexe Leistung erbracht hat.

Ein solcher einheitlicher Umsatz liege namentlich vor, wenn die Leistung des Steuerpflichtigen aus zwei oder mehreren Elementen oder Handlungen besteht, die so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre (vgl. EuGH vom 17.1.2013 „BGŻ Leasing“, DStR 2013 S.193). Können – wie vom Finanzgericht im Streitfall – von den Elementen, die eine einheitliche komplexe Leistung bilden, nicht ein Hauptelement und ein oder mehrere Nebenelemente bestimmt werden, sind die Elemente, die diese Leistung bilden, als gleichwertig anzusehen (EuGH vom 10.11.2016 „Baštová“, MwStR 2016 S. 991).

Wenn – anders als im Streitfall – nur einer von mehreren gleichwertigen Bestandteilen dem ermäßigten Steuersatz unterliege und der andere nicht, könne der ermäßigte Steuersatz nicht auf die einheitliche komplexe Leistung angewandt werden (vgl. EuGH-Urteil „Baštová“ vom 10.11.2016, Rz 75; BFH-Urteil vom 13.6.2018, DStR 2018 S.1919).

Im Streitfall aber ergebe sich die Steuerermäßigung für die beiden Elemente der von der Klägerin erbrachten einheitlichen komplexen Leistung aus § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG bzw. aus § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG mit der Folge im Umkehrschluss zu den genannten Entscheidungen, dass die einheitliche komplexe Leistung selbst der Steuerermäßigung unterliege.

Der BFH hat die Beschwerde der Finanzverwaltung wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts als unbegründet zurückgewiesen. **I**

Begriff der festen Niederlassung

Das Urteil des EuGH vom 13.6.2024 „Adient“ (DStR 2024 S.1490) betrifft auf Vorlage aus Rumänien den Begriff der festen Niederlassung im Sinne von Art. 44 und 192a MwStSystRL.

Adient Deutschland und Adient Rumänien gehören beide zur Adient-Unternehmensgruppe, die auf die Herstellung und den Vertrieb von Sitzen und anderen Komponenten für Kraftfahrzeuge spezialisiert ist. Am 1.6.2016 schloss Adient Deutschland mit Adient Rumänien einen Dienstleistungsvertrag, der sowohl Verarbeitungsdienstleistungen für Polsterkomponenten dieser Sitze als auch Hilfsdienstleistungen umfasste. Die Verarbeitungsdienstleistungen

gen bestehen für Adient Rumänien darin, die von Adient Deutschland für die Herstellung von Auto-sitzbezügen bereitgestellten Rohstoffe zuzuschneiden und zu nähen. Die von Adient Rumänien erbrachten Hilfsdienstleistungen bestehen unter anderem in der Entgegennahme, Lagerung, Kontrolle und Verwaltung der Rohstoffe und in der Lagerung der Fertigprodukte. Adient Deutschland bleibt während des gesamten Herstellungsprozesses Eigentümerin der Rohstoffe, Halbfertigprodukte und Fertigprodukte.

Adient Deutschland verfügt über eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in Rumänien, die sie sowohl für ihre Erwerbe von Gegenständen in diesem Mitgliedstaat als auch für die Lieferung der von Adient Rumänien hergestellten Produkte an ihre Kunden verwendet. Für die von Adient Rumänien an sie erbrachten Dienstleistungen verwendete sie ihre deutsche Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer. Streitig ist unter anderem, ob die Dienstleistungen in Rumänien oder Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen.

1. Der EuGH legt Art. 44 MwStSystRL und Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 dahin aus, dass bei einem mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen, das den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat hat und von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen erbrachte Dienstleistungen empfängt, im Hinblick auf die Bestimmung des Ortes dieser Dienstleistungen nicht davon auszugehen ist, dass es in diesem letztgenannten Mitgliedstaat allein deshalb über eine feste Niederlassung verfügt, weil die beiden Unternehmen derselben Unternehmensgruppe angehören oder zwischen ihnen ein Dienstleistungsvertrag besteht.
2. Art. 44 MwStSystRL und Art. 11 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 seien dahin auszulegen, dass weder der Umstand, dass ein mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen, das den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat hat und von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen erbrachte Verarbeitungsdienstleistungen empfängt, in diesem letztgenannten Mitgliedstaat über eine Struktur verfügt, die an der Lieferung der Fertigprodukte aus diesen Verarbeitungsdienstleistungen beteiligt ist, noch die Tatsache, dass diese Lieferungen überwiegend außerhalb des letztgenannten Mitgliedstaats durchgeführt werden und diejenigen, die dort durchgeführt werden, der Mehrwertsteuer unterliegen, im Hinblick auf die Bestimmung des Ortes der Dienstleistungen für die Feststellung relevant

sind, dass dieses Unternehmen in diesem letztgenannten Mitgliedstaat eine feste Niederlassung hat.

3. Die Art. 44 und 192a MwStSystRL sowie die Art. 11 und 53 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 seien dahin auszulegen, dass ein Unternehmen, das den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat hat und von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen erbrachte Dienstleistungen empfängt, keine feste Niederlassung in diesem letztgenannten Mitgliedstaat hat, wenn sich die personelle und technische Ausstattung, über die es in diesem Mitgliedstaat verfügt, nicht von derjenigen unterscheidet, mit der die Dienstleistungen an das erstgenannte Unternehmen erbracht werden, oder wenn diese personelle und technische Ausstattung – wohl wie im Streitfall – nur Tätigkeiten vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten sicherstellt. **I**

Zur Anwendung der Margenbesteuerung auf „Kaffeefahrten“

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, veranstaltete in den Jahren 1997 bis 1999 (Streitjahre) Ausflugsfahrten mit dem Ziel, den Absatz der von ihr angebotenen Waren zu fördern. Anlässlich dieser landläufig als „Kaffeefahrten“ bezeichneten Ausflugsfahrten wurden die Teilnehmer mit Bussen abgeholt und zu touristisch interessanten Zielen befördert. Im Rahmen der Ausflugsfahrten führte die Klägerin Verkaufsveranstaltungen außerhalb ihrer Geschäftsräume durch, bei denen sie den Ausflugsteilnehmern Waren anbot, die diese gegen gesondertes Entgelt von der Klägerin erwerben konnten.

Zur Beförderung der Ausflugsteilnehmer bediente sich die Klägerin diverser Busunternehmen. Die von den Busunternehmen der Klägerin in Rechnung gestellten Buskosten überstiegen die eingekommenen Fahrtgelder der Ausflugsteilnehmer. Beispielsweise betrug die Kostendeckungsquote im Streitjahr 1999 etwa 60 %. Die Teilnehmer erhielten im Rahmen der Ausflugsfahrten außerdem – jeweils ohne gesondertes Entgelt – Verpflegung und konnten an einem touristischen Programm (beispielsweise Schiffsausflugsfahrten) teilnehmen. Diese Leistungen bezog die Klägerin teilweise ebenfalls von anderen Steuerpflichtigen. In Bezug auf diese Kosten hat das Finanzamt den Vorsteuerabzug, soweit er geltend gemacht wurde, nicht beanstandet.

Im Anschluss an eine Außenprüfung erließ das Finanzamt geänderte Umsatzsteuerbescheide für die Streitjahre, in denen die Fahrtgelder in der von

der Klägerin erklärten Höhe der Umsatzsteuer unterworfen wurden. Gegen die Umsatzsteueränderungsbescheide legte die Klägerin Einspruch ein und beantragte ohne Erfolg den vollen Vorsteuerabzug aus den Buskosten. Die hiergegen beim Finanzgericht eingelegte Klage hatte ebenfalls keinen Erfolg. Das Urteil des Finanzgerichts wurde auf die Revision der Klägerin vom Bundesfinanzhof (BFH) aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Während des zweiten Rechtsgangs erließ das Finanzamt im Verfahren vor dem Finanzgericht geänderte Umsatzsteuerbescheide für die Streitjahre, die gemäß § 68 FGO zum Gegenstand des Verfahrens wurden und in denen es den begehrten Vorsteuerabzug aus den Buskosten insoweit gewährte, als diese Beträge mit unentgeltlichen Ausflugsfahrten im Zusammenhang standen.

In seinem Urteil im zweiten Rechtsgang wies das Finanzgericht die Klage sodann als unbegründet zurück. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Revision. Der BFH hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH am 20.6.2024 (DStR 2024 S.1931) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Handelt es sich bei einem von einem „Gewerbetreibenden außerhalb von dessen Geschäftsräumen organisierten Ausflug“ im Sinne des Art. 1 Abs.1 erster Spiegelstrich der Richtlinie 85/577/EWG um „bei Durchführung einer Reise vom Reisebüro erbrachte Umsätze“ im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 77/388/EWG?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Ist die Sonderregelung für Reisebüros nach Art. 26 der Richtlinie 77/388/EWG auch dann anzuwenden, wenn die nach Art. 26 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 77/388/EWG als Besteuerungsgrundlage geltende Marge negativ ist, weil die tatsächlichen Kosten den vom Reisenden zu zahlenden „Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer“ übersteigen?
3. Falls die erste und die zweite Frage zu bejahen sind: Ist Art. 12 Abs.1 Satz 1 der Richtlinie 77/388/EWG auf die als Besteuerungsgrundlage geltende Marge im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 77/388/EWG auch dann anzuwenden, wenn die Marge negativ ist, so dass eine negative Marge zu einer Erstattung an den Steuerpflichtigen führt? ■



Kennen Sie schon unseren neuen Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“? Ab sofort informieren wir regelmäßig und kompakt zu den wichtigsten Entwicklungen rund um die Umsatzsteuer und deren Auswirkungen auf Unternehmen.

Zur aktuellen Folge: Der Umsatzsteuer-Podcast – Folge 7: Online-Dienstleistungen

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

CO₂-Grenzausgleichssystem: Aktuelle Entwicklungen im Bereich CBAM

Seit dem 1.10.2023 besteht für Unternehmen mit bestimmten CO₂-intensiven Produkten im Rahmen von CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) eine quartalsweise Berichtspflicht von Emissionen bei der Einfuhr jener Produkte in die EU. Entsprechend war zum 31.1.2024 der erste Bericht für das Quartal Q4–2023 abzugeben. Bis zum 31.12.2025 befinden wir uns im Übergangszeitraum des CBAM, bevor anschließend der endgültige Anwendungszeitraum inklusive einhergehender CBAM-Zertifikate in Kraft tritt.

Nutzung von Standardwerten nur bis zum 31.7.2024

Doch bereits heute werden die Regelungen in Bezug auf CBAM verschärft. So konnten Einführer gem. Art. 4 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 der Kommission vom 17.8.2023 mit Vorschriften über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die im Übergangszeitraum geltenden Berichtspflichten für die Zwecke des CO₂-Grenzausgleichssystems (folgend DV (EU) 2023/1773) für die ersten drei CBAM-Quartalsberichte die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Standardwerte für den CBAM-Bericht verwenden, sofern für die entsprechende Wareneinfuhr nicht alle benötigten Angaben für die Berechnung gemäß Art. 3 Abs. 2 und 3 DV (EU) 2023/1773 vorlagen. Diese Regelung war nur bis zum 31.7.2024 anwendbar, wodurch bei den zukünftigen Quartalsberichten diese Methodik nicht mehr angewendet werden kann (vgl. Art. 4 DV (EU) 2023/1773).

Es bleibt jedoch dabei, dass die von Anlagenbetreibern abgegebenen Schätzwerte, die bis zu 20 % der grauen Emissionen komplexer Waren entsprechen dürfen, weiterhin gültig sind (Art. 5 DV (EU) 2023/1773).

Erfahrungsgemäß stellt der Punkt der ausreichenden Datenqualität, bei welcher die Einführer auf die Zuarbeit der Betreiber der Anlagen im Drittland (oftmals Zulieferer bzw. Lieferanten) angewiesen sind, diese vor Herausforderungen. Denn oftmals stellen die Lieferanten unvollständige, nicht plausible oder sogar überhaupt keine Daten zur Verfügung. Um unter anderem auf diese Problematik

einzugehen, hat die Europäische Kommission ihre FAQ zum 19.7.2024 bzw. 8.8.2024 aktualisiert.

Mit Frage 74 geht die Kommission darauf ein, was getan werden soll, wenn der Lieferant nicht (rechtzeitig) die notwendigen Daten bereitstellt. Hierbei bestätigt die Kommission allerdings, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Hersteller der Ware im Drittland und dem Einführer entscheidend ist und stellt die Verantwortung des Einführers für die korrekten und vollständigen CBAM-Quartalsberichte klar. Ein Verfahren, wie in Fällen von unvollständigen, unplausiblen oder fehlenden Daten umgegangen werden kann, bleibt die Kommission allerdings zunächst in den FAQ schuldig.

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt), als die in Deutschland für die aus der VO (EU) 2023/956 (Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 10.5.2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems) ergebenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten zuständige Behörde, veröffentlicht regelmäßig Informationen zu CBAM. Mit dem Newsletter vom 2.8.2024 (Ausgabe 49/2024) wurde nun bekannt gegeben, dass die Europäische Kommission deutlich macht, dass die Regelungen zur Berechnung der grauen Emissionen (Art. 4 Abs.1 und 2 DV (EU) 2023/1773) weiterhin Bestand haben und Anwendung bei der Ermittlung und Berichtabgabe finden.

Es wird jedoch seitens der DEHSt anerkannt, dass die Sachlage für einen CBAM-Meldepflichtigen bestehen kann, nicht über die tatsächlichen Emissionen von Lieferanten oder Herstellern der CBAM-Waren zu verfügen. Für diesen Fall wird nun eine Lösung ermöglicht. Der Meldepflichtige muss nachweisen, dass (alle) zumutbaren Bemühungen unternommen wurden, um an die Daten bzw. Emissionen zu gelangen. Dieser Nachweis soll im CBAM-Übergangsregister unter dem Feld „Kommentare“ eingetragen werden. Das heißt, Belege der erfolglosen Anstrengungen sollen dort beigelegt werden. Diese Nachweise können von den Nationalen Umsetzungsbehörden geprüft werden. Diese können dann im eigenen Ermessensspielraum entscheiden, wie weiter vorgegangen wird.

Einführer von Strom (elektrischer Energie)

Die Europäische Kommission geht in ihren aktualisierten FAQ in Frage 87 auf das Thema Einführer von Strom ein. Dabei bestätigt sie, dass der/die

Meldepflichtige der Einführer (die Person, welche die Zollanmeldung abgibt), indirekter Vertreter oder ein beauftragter Dienstleister ist. Als CBAM-Meldepflichtigen für Importe von Elektrizität sieht die Kommission die Person, welcher die Kapazität für den Import ausdrücklich zugewiesen wurde. Aus theoretischer Sicht könnte dies sowohl der Übertragungsnetzbetreiber als auch der Empfänger des Stroms sein.

Mitteilungen über das „CBAM-Portal für Unternehmer“

Am 25.7.2024 hat die DEHSt mit der Newsletter-Ausgabe 47/2014 um Beachtung gebeten, dass Mitteilungen über das „CBAM-Portal für Unternehmer“ im CBAM-Übergangsregister bereitgestellt werden. Dies sollte regelmäßig kontrolliert werden. Zudem kann eine E-Mail-Benachrichtigung eingestellt werden, um über neue Nachrichten im Übergangsregister informiert zu werden. Eine entsprechende Beschreibung ist im Benutzerhandbuch zum CBAM-Übergangsregister unter 4.8. (Preferences) ersichtlich. ■

Literaturtipps



Whitepaper: Prognosen und Schätzungen in Wertpapierprospekten

Gewinnprognosen und -schätzungen in Wertpapierprospekten werden immer wichtiger – doch wie erstellt man sie bestmöglich? Unser aktuelles Whitepaper „Prognosen und Schätzungen in Wertpapierprospekten“ liefert Ihnen wertvolle Insights und konkrete Handlungsempfehlungen. Erfahren Sie, wie Sie mit fundierten Gewinnprognosen das Vertrauen von Investierenden gewinnen.

Basierend auf einer umfassenden Analyse von Wertpapierprospekten zwischen 2019 und Juni 2024 zeigt das Whitepaper die neuesten Trends und Best Practices bei der Erstellung von Gewinnprognosen auf. Sie erfahren:

Warum Gewinnprognosen für eine erfolgreiche Kapitalmarktkommunikation unverzichtbar sind, welche Arten von Prognosen und Kennzahlen besonders häufig verwendet werden, wie Sie die Annahmen und Faktoren Ihrer Prognose optimal darstellen und worauf Sie bei der Erstellung und Prüfung Ihrer Gewinnprognose achten müssen

Profitieren Sie von den Erkenntnissen unserer Experten:innen und bereiten Sie sich mit diesem Wissen optimal auf Ihr IPO oder Ihre Kapitalerhöhung vor.

Kostenfreier Download des Whitepapers unter: Gewinnprognosen in Wertpapierprospekten 2024 – KPMG



Whitepaper: So können Risiken von Bank Runs in Zeiten von Social Media minimiert werden

Liquiditätsrisiken erreichen für den Bankensektor angesichts der digitalen Transformation neue Dimensionen. Die Kundschaft kann ihre Einlagen per App deutlich schneller abziehen als früher. Gerüchte, die sich in den sozialen Medien wie Lauffeuer verbreiten, können somit innerhalb von kürzester Zeit zu Bank Runs führen. Wie gefährlich diese Entwicklung werden kann, hat der Kollaps mehrerer Finanzinstitute im Jahr 2023 gezeigt.

Klar ist: Der technologische Fortschritt macht das Risikomanagement komplexer. Es gilt, strategisch zu adjustieren und soziale Medien als Einflussgröße für die Unternehmensreputation am Markt adäquat mit einzubeziehen. Im englischsprachigen Whitepaper „Bank runs and liquidity contingency planning in the era of social media“ zeigen wir kompakt und präzise auf, welche Aspekte im Finanzsektor für eine optimierte, fortwährende Liquiditätssicherung in Notfallsituationen im Fokus stehen sollten.

Unseren Expertinnen und Experten stellen Ihnen im Rahmen der Analyse drei grundlegende Schritte vor, um einer von Social-Media-Beiträgen angeheizten und sich schnell zuspitzenden Liquiditätskrise vorzubeugen.

Kostenfreier Download des Whitepapers unter: Risiken von Bank Runs in Zeiten von Social Media – KPMG Deutschland



Studie: Operational Excellence als Schlüssel für eine erfolgreiche digitale Transformation

Die meisten Unternehmen der Finanzdienstleistungs- und Immobilienbranche bewerten den Bereich Operations als entscheidend für den Unternehmenserfolg. Dies betrifft insbesondere die Prozesseffizienz, das digitale Kundenerlebnis und die Entlastung der Mitarbeitenden, wie unsere Studie „Operational Excellence als Schlüssel für eine erfolgreiche digitale Transformation“ zeigt, die wir gemeinsam mit dem Marktforschungs- und Beratungsunternehmen Lünendonk erstellt haben.

Befragt hierfür wurde das Management von hundert Unternehmen aus den Sektoren Banken, Versicherungen, Asset Management und Real Estate.

Zu den bemerkenswerten Ergebnissen zählt, dass nur die Hälfte der Befragten angibt, Operations bereits vollständig in die Wertschöpfungskette integriert zu haben und diese somit nicht den gewünschten Wertbeitrag liefert. Dazu gehört, dass viele auch ihre Digitalisierungsziele im Hinblick auf Operational Excellence nicht vollständig erreichen oder sogar verfehlen. Klar ist: Es gibt im Finanzdienstleistungs- und Immobiliensektor ein Spannungsfeld zwischen den Erwartungen an den digitalen Reifegrad der Operationsfunktionen und dem Status quo.

Kostenfreier Download der Studie unter: Operational Excellence als Schlüssel für eine erfolgreiche digitale Transformation (kpmg.de)

KPMG-Veranstaltungen*

Webcast Live: Krise als Chance: Die Zukunft der Beschaffung

20. September 2024

Ihre Ansprechpartnerin:
Souhaila Hernandez
T +49 69 9587-3782
souhailahernandez@kpmg.com

8. Forum kommunales Steuerrecht

23. September 2024 in Leipzig

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Müller
T +49 30 2068-4763
birgitmüller@kpmg.com

Webcast Live: Zeit zum Handeln

„Dekarbonisierung – wie Sie sich
dennoch bezahlbare Energie
sichern“

25. September 2024

Ihre Ansprechpartnerin:
Gabriele Geerlings-Wasse
T +49 211 475-7640
ggeerlings@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Kapitalkosten-Insights

„12. Kapitalkosten-Insights: Zins-
senkung und Renditeerwartung“

25. September 2024

„13. Kapitalkosten-Insights“

22. Januar 2025

„14. Kapitalkosten-Insights“

21. Mai 2025

Ihr Ansprechpartner:
Maximilian Overesch
T: +49 511 8509-5616
moveresch@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: ESG Morning Call

„ESG im TMT-Sektor: Neue
Anforderungen, neue Chancen“

25. September 2024

Ihre Ansprechpartnerin:
Sophia Steiner
T +49 711 9060-43316
sophiasteiner@kpmg.com

Forum Family Business – Transformation trifft Tradition

„ESG – Von der Pflicht zur Chance?“

25. September 2024 in Hamburg

Ihre Ansprechpartnerin:
Sabine Kiefer
T +49 40 32015-5309
skiefer@kpmg.com

Transfer Pricing Insights

26. September 2024 in Hamburg
9. Oktober 2024 in Berlin

Ihre Ansprechpartnerin:
Sabine Kiefer
T +49 40 32015-5309
skiefer@kpmg.com

17. KLÖNSchnack – „Regulierte Investmentfonds“

26. September 2024 in Hamburg

Ihre Ansprechpartnerin:
Sabine Kiefer
T +49 40 32015-5309
skiefer@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Forensic Update 2024

„eCrime 2024: Insights in die Ergeb-
nisse der aktuellen KPMG-Studie“

26. September 2024

„Data Act: Deep Dive in die
Datenbereitstellungspflichten“

9. Oktober 2024

„Kryptowährungen und
Finanzkriminalität“

16. Oktober 2024

„Wirtschaftskriminalität vermeiden –
Maßnahmen von Risikobewertung
bis Hinweisgeber-Management“

13. November 2024

„LkSG Update – Fraudprävention in
der Lieferkette“

11. Dezember 2024

Ihre Ansprechpartnerin:
Gabriele Geerlings-Wasse
T +49 211 475-7640
ggeerlings@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Fit für Tax Accounting: Workshops zu IAS 12

„Grundlagen IAS 12“

1. Oktober 2024

„Spezialthema: Ertragsteuern
und IFRS 5“

7. November 2024

Ihre Ansprechpartnerin:
Alla Mann
T +49 69 9587-3722
allamann@kpmg.com

Webcast Live:

Aktuelle Steuerthemen der Kommunen in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

8. Oktober 2024

Ihre Ansprechpartnerin:
Gabriele Geerlings-Wasse
T +49 211 475-7640
ggeerlings@kpmg.com

AI Walk the House

9. Oktober 2024 in Düsseldorf

24. Oktober 2024 in Mannheim

7. November 2024 in Bielefeld

Weitere Infos und Anmeldung unter:
AI Walk the House –
KPMG Deutschland

Webcast-Live-Reihe: Tax Update Public

„Fokus: Stadtwerke“

10. Oktober 2024

„Fokus: Spenden“

14. November 2024

„Fokus: GoBD und Digitalisierung“

12. Dezember 2024

Ihre Ansprechpartnerin:
Anke Siegmund
T +49 40 32015-5344
ankesiegmund@kpmg.com

KPMG Cloud-Konferenz 2024: Profitable Scaling: The Cloud Journey accelerates

17. Oktober 2024 in Frankfurt a.M.

Ihre Ansprechpartnerin:
Souhaila Hernandez
T +49 69 9587-3782
souhailahernandez@kpmg.com

Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen unter
www.kpmg.de/events

Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und
unkompliziert.

* Änderungen vorbehalten

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Heidestraße 58
10557 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Gerrit Adrian (V.i.S.d.P.)

THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2944

Dr. Martin Ribbrock

THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2307

Editorial

Denise Wollmann

Theodor-Heuss-Straße 5
70174 Stuttgart
T +49 711 9060 41096

Newsletter kostenlos
abonnieren
[https://home.kpmg/de/de/home/
newsroom/newsletter-abonnieren/
abo-kpmg-mitteilungen.html](https://home.kpmg/de/de/home/newsroom/newsletter-abonnieren/abo-kpmg-mitteilungen.html)

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.